



Gemeindewerke
Elektrizität und Wasser
Villmergen

Preise und Bedingungen

für die Anschlussbeiträge an die
Versorgungsnetze von Elektrizität und Wasser
der GEMEINDEWERKE VILLMERGEN

Inhaltsübersicht

1.	Allgemeines	
1.1	Grundlagen.....	1
1.2	Zugänglichkeit	1
1.3	Bau, Änderung und Unterhalt der Hauszuleitungen	1
1.4	Provisorische Anschlüsse	1
1.5	Spezielle Aufwendungen	1
1.6	Temporäre provisorische Anschlüsse für Neubauten.....	1
1.7	Ersatz bestehende Gebäude.....	1
2.	Netzkostenbeiträge Elektrizität	
2.1	Wohnbauten	2
2.2	Wohnungen in Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebauten	2
2.3	Nachträglich zusätzlich eingebaute Wohnungen	2
2.4	Gewerbe, Dienstleistungs- und Industriebetriebe mit Nieder- spannungsanschlüssen.....	2
2.5	Erhöhung der Nennstromstärke des bestehenden Anschluss- überstromunterbrechers.	2
2.6	Widerstandsheizungen und Wärmepumpen	2
2.7	Kunden mit Mittelspannungsmessung	3
2.8	IFTanlagen	3
3.	Netzkostenbeiträge Wasser	
3.1	Wohnbauten	3
3.2	Wohnungen in Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebauten	3
3.3	Nachträglich in bestehende Gebäude eingebaute Wohnungen	3
3.4	Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebauten	3
3.5	Vergrößerung der bestehenden Hauszuleitung	3
3.6	Sprinkleranlagen	4
4.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	
4.1	Sicherstellung Finanzierung	4
4.2	Gerichtsstand	4
4.3	Änderungen	4
4.4	Inkrafttreten	4

Preise und Bedingungen für die Anschlussbeiträge von Elektrizität und Wasser

1 Allgemeines

1.1 Grundlagen

Die Grundlage für diese Preise und Bedingungen bildet das Reglement „Allgemeine Anschlussbedingungen“ für den Anschluss an die Versorgungsnetze für Elektrizität und Wasser der **Gemeindewerke Villmergen** vom 23. Juni 2000.

1.2 Zugänglichkeit

Um die jederzeitige Zugänglichkeit der Anschluss-Sicherung, sowie der Mess-Stellen für Elektrizität und Wasser zu gewährleisten, sind in Liegenschaften mit bis zu 4 Wohneinheiten auf Kosten des Eigentümers sogenannte Fassadenzählerkästen vorzusehen. Die genauen Details werden dem Eigentümer mit der Anschlussofferte mitgeteilt.

1.3 Bau, Änderung und Unterhalt der Hauszuleitungen

Die Hauszuleitungen dürfen nur durch die Gemeindewerke oder deren Beauftragte erstellt, geändert und unterhalten werden (AAB Art. 20, 23). Die Kosten gehen zu Lasten des Leitungseigentümers.

1.4 Provisorische Anschlüsse

Auf Verlangen eines Kunden oder dessen Beauftragten (Architekt usw.) werden provisorische Anschlüsse für Elektrizität und Wasser durch die Gemeindewerke erstellt. Die entstehenden Kosten werden dem Auftraggeber verrechnet.

1.5 Spezielle Aufwendungen

Für spezielle Aufwendungen können durch die Gemeindewerke Kostenbeiträge erhoben werden, welche dem Auftraggeber eines Provisoriums vorgängig mitzuteilen sind.

1.6 Temporäre provisorische Anschlüsse für Neubauten

Können die Hausanschlüsse aus baulichen Gründen und oder aufgrund ausstehender Zahlungen der Anschlusskostenbeiträge und Akontorechnungen nicht fertiggestellt werden, gehen sämtliche daraus entstehenden Mehrkosten zu Lasten der Bauherrschaft.

1.7 Ersatz bestehende Gebäude

Wird ein bestehendes Gebäude vollständig abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt, werden die gleichen Netzkostenbeiträge wie für Neuanschlüsse erhoben. Die Demontagekosten der alten Hausanschlüsse gehen zu Lasten der Gemeindewerke.

2 Netzkostenbeiträge Elektrizität

2.1 Wohnbauten

- Erste Wohneinheit pro Hauszuleitung Fr. 1'500.00

dabei ist es unerheblich, ob diese Zuleitung von einem weiteren Gebäude abgeschlauft ist.

- Jede weitere Wohneinheit Fr. 800.00

2.2 Wohnungen in Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebauten

Bei Anschluss der Wohnungen an die gemeinsame Zuleitung des Betriebes

- Pro Wohneinheit Fr. 800.00

Die gleichen Beiträge werden für Wohnungen erhoben, wenn der Betrieb durch eine Mittelspannungszuleitung versorgt wird.

2.3 Nachträglich zusätzlich eingebaute Wohnungen

Werden in einer Liegenschaft nachträglich zusätzliche Wohnungen eingebaut, sind folgende Anschlussbeiträge zu entrichten:

- Pro Wohneinheit Fr. 800.00

2.4 Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe mit Niederspannungsanschlüssen

Der Netzkostenbeitrag richtet sich nach dem erforderlichen Nennstrom des Anschlussüberstromunterbrechers.

Nennstrom Anschlussüberstromunterbrecher	max. 40A	Fr. 1'500.00
	max. 63A	Fr. 4'500.00
	max. 80A	Fr. 7'500.00
	max. 100A	Fr. 9'000.00
	max. 125A	Fr. 11'000.00
	max. 160A	Fr. 13'800.00
	max. 200A	Fr. 17'000.00
	max. 250A	Fr. 21'000.00

Für grössere Nennströme wird der Netzkostenbeitrag von Fall zu Fall festgelegt, wobei die obige Tabelle als Basis dient.

2.5 Erhöhung der Nennstromstärke des bestehenden Anschlussüberstromunterbrechers

In diesem Falle werden die Kostenbeiträge verrechnet, die sich aus der Differenz der Kostenbeiträge für die ehemals bewilligte und der neu benötigten Nennstromstärke ergeben. Die Baukosten für eine allfällige Verstärkung der Leitung und den Ersatz des Anschlussüberstromunterbrechers werden dem Kunden nach Aufwand verrechnet.

2.6 Widerstandsheizungen und Wärmepumpen

Elektroheizungen Anschlusskostenbeiträge:

- für die ersten 2 kW		Fr. 0.00
- für die nächsten 4 kW	pro kW	Fr. 200.00
- für weitere kW	pro kW	Fr. 300.00

Wärmepumpen:

Für Wärmepumpen werden keine zusätzlichen Anschlusskostenbeiträge erhoben. Werden aber durch den Einbau einer Wärmepumpe Netzverstärkungen notwendig, gehen diese vollständig zu Lasten des Betreibers der Wärmepumpe.

2.7 Kunden mit Mittelspannungsmessung

Kosten pro kW optierte Leistung Fr. 150.00

Die weiteren Details werden mit einem kundenspezifischen Netznutzungsvertrag geregelt.

2.8 Liftanlagen

Für Liftanlagen werden keine zusätzlichen Anschlusskostenbeiträge erhoben. Werden aber durch den Einbau von Liftanlagen Netzverstärkungen notwendig, gehen diese vollständig zu Lasten des Betreibers der Liftanlage.

3. Netzkostenbeiträge Wasser

3.1 Wohnbauten

Erste Wohneinheit pro Anschluss Fr. 1'200.00

Jede weitere Wohnung Fr. 600.00

3.2 Wohnungen in Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebauten

Bei Anschluss der Wohnungen an die gemeinsame Zuleitung des Betriebes

Pro Wohneinheit Fr. 600.00

3.3 Nachträglich in bestehende Gebäude eingebaute Wohnungen

Werden in eine Liegenschaft nachträglich zusätzliche Wohnungen eingebaut, werden folgende Anschlusskostenbeiträge fällig:

Pro Wohneinheit Fr. 600.00

3.4 Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebauten

Der Anschlussbeitrag richtet sich nach der Grösse der Hauszuleitung und des Wassermessers. Er beträgt Fr. 240.00 pro m³/h Nennbelastung des einzubauenden Wassermessers.

Zählergrösse	Nennbelastung	Anschlussbeitrag
20 mm Ø	5 m ³ /h	Fr. 1'200.00
25 mm Ø	7 m ³ /h	Fr. 1'680.00
30 mm Ø	10 m ³ /h	Fr. 2'400.00
40 mm Ø	20 m ³ /h	Fr. 4'800.00
50 mm Ø	30 m ³ /h	Fr. 7'200.00
usw.		

3.5 Vergrösserung der bestehenden Hauszuleitung

In diesem Falle werden die Kostenbeiträge verrechnet, die sich aus der Differenz der Kostenbeiträge für die ehemals bewilligte und der neuen Nennbelastung ergeben.

Die Baukosten für den Ersatz der bestehenden Leitung gehen vollumfänglich zu Lasten des Hauseigentümers.

3.6 Sprinkleranlagen

Unabhängig von den vorhergehenden Netzkostenbeiträgen, werden für den Anschluss von Sprinkleranlagen folgende Anschlusskostenbeiträge erhoben:

Bis 5'000 L/min	pro Liter/min	Fr.	15.00
-----------------	---------------	-----	-------

Bei grösseren Bedarfsmengen wird der Minutenliterpreis von Fall zu Fall bestimmt.

4. Schluss- und Übergangsbestimmungen

4.1 Sicherstellung Finanzierung

Zur Sicherstellung der Kosten für Anschlussbeiträge und Leitungsbau können die Gemeindewerke für den gesamten voraussichtlichen Betrag (gemäss Offerte) eine Bankgarantie verlangen.

4.2 Gesetzliche Abgaben

Die vorgenannten Preise verstehen sich ohne gesetzliche Abgaben. Diese werden zu den angegebenen Preisen hinzugerechnet.

4.3 Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Gemeindewerken und dem Kunden ist Villmergen, soweit nicht öffentliches Recht zur Anwendung gelangt.

4.4 Änderungen

Diese Preise und Bedingungen können jederzeit unter Beachtung einer Frist von 6 Monaten seit allgemeiner Bekanntgabe an die Kunden abgeändert werden.

4.5 Inkrafttreten

Diese Preise und Bedingungen treten am 1. Oktober 2008 in Kraft. Sie ersetzen die Preise und Bedingungen vom 23. Juni 2000.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung am 30. Mai 2008.

GEMEINDERAT VILLMERGEN

Paul Meyer, Gemeindeammann

Markus Meier, Gemeindeschreiber